#### TEIL B **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

## STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

- Gliederung der Allgemeinen Wohngebiete WA (§ 1 Abs. 6 BauNVO) In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 sind alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht
- Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
- 2.1. Im Baugebiet WA 2 sind Gebäude in abweichender Bauweise als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge von maximal 25 m zulässig.
- 2.2. In den Baugebieten WA 3 und WA 4 sind Gebäude in abweichender Bauweise als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge von maximal 35 m zulässig.
- 2.3. Bei Eckgebäuden gilt die festgesetzte Gebäudelänge für jede zur Straße gewandte Gebäudeseite
- Stellplätze, Carports, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 12 BauNVO) 3.1. In den Baugebieten WA 2 und WA 3 sind Stellplätze, und Carports nur in den gekennzeichneten
- Flächen zulässig. Garagen sind unzulässig. 3.2. Im Baugebiet WA 4 sind Stellplätze, Garagen und Carports nur in den gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen sind oberhalb des festgelegten
- Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
- Nebenanlagen sind nur als bauliche Einheit mit Carports bzw. Garagen oder im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig.
- Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB) Kellergeschosse (Oberkante Fußboden Erdgeschoß) dürfen das über die auf den bezeichneten
- Höhenfixpunkt bezogenen Absolutkotierungen der Häuser ermittelte festgesetzte Geländeniveau bis maximal 0,5m überragen.
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- Im Baugebiet WA 1 ist je Grundstück nur eine Zufahrt zulässig. 6.2. Im Baugebiet WA 4 ist für Stellplätze und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksiläche nur eine Zufahrt zulässig.
- Gestaltung baulicher Anlagen (§ 12 BbgBO)
- 7.1. Gestaltung der Fassade Die Verwendung von genarbten oder glasierten Verblendern, Wandtafeln aus Kunststoffen oder Metallen ist unzulässig.

- mindestens 5° und ausbaubare Steildächer mit einer Neigung von mindestens 28° zulässig. Als Material zur Dacheindeckung sind Tonziegel der Farbgruppe rot/dunkelrot/rotbraun und metallische Eindeckungen zulässig.

zu errichten.

- In den Gebäuden mit Steildächern ist mindestens die Hälfte der über die Dachfläche zu belichtenden
- Gestaltung von Doppelhäusern oder Hausgruppen

- Müllsammelbehälter in Vorgartenbereichen sind in baulichen Anlagen zu integrieren und zusammenzufassen und durch Umpflanzung oder Berankung gegen Einblick zu schützen.
- Einfriedungen (§ 10 i.V. § 12 BbgBO)
- VARIANTE B: Heckenpflanzungen an der Grundstücksgrenze und dahinter niedrigen Maschendrahtzaun, maximale Höhe 0,80 m, Farbe grau oder grün

In allen Baugebieten sind Hinweisschilder nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- VARIANTE C: Heckenpflanzung an der Grundstücksgrenze
- 8.2. Gemauerte Einfriedungen sind unzulässig.
- 8.3. Einfriedungen aus anderen Materialien sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Werbeanlagen (§13 Abs. 4 BbgBo)

## 7.2. Dachform, Dacheindeckung

- Als Dachform sind nur flach geneigte Dächer über Penthousegeschossen mit einer Neigung von Dachterrassen und Dachbegrünungen sind bis zu einem Drittel der Gebäudegrundfläche zulässig.
- 7.3. Dachgaupen und Dachfenster
- Räume über Dachgaupen zu belichten.
- Doppelhäuser oder Hausgruppen sind je Doppelhaus oder je Hausgruppe in einer einheitlichen Bauflucht (mit dem gleichen Abstand zur Grundstücksgrenze) einheitlich zu gestalten und zeitgleich
- 7.5. Anlagen zur Abfallentsorgung
- 8.1. Einfriedungen sind wie folgt herzustellen: VARIANTE A: Holzeinfriedungen an der Grundstücksgrenze mit senkrecht stehenden Latten oder Brettern mit Zwischenräumen, Höhe 0,80 m oder weniger, dahinter Heckenpflanzungen
- Die Hecken können bei Zufahrten und Zugängen unterbrochen werden

### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1 Die Pflanzenlisten sind für die Festsetzungen und Maßnahmen bindend.
- Asphaltierungen und Beton sind als Wegematerialien nicht zulässig.
- 3 Das Pflanzen von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
- 4 Fassadenbegrünung: An mindestens sechs Wohngebäuden werden an jeweils einer Giebelseite Fassadenbegrünung festgesetzt, die auf 30%-60% der Fassadenfläche durchzuführen ist. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepunnzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)
- (1) In der gekennzeichneten Fläche C ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum entsprechend Pflanzenliste I mit einem Stammumfang von 16 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden, und einer Mindesthöhe von drei Metern oder Stammbusch mit drei Grundstämmen und mindestens drei mal fachgerecht verpflanzt, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. In der gekennzeichneten Fläche E sind mindestens drei hochstämmige Laubbäume entsprechend Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 16 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden, und einer Mindesthöhe von drei Metern oder Stammbüsche mit drei Grundstämmen und mindestens dreimal verpflanzt, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die gekennzeichneten Flächen C, D, E, F sind mindestens zu 30% (Fläche C 70 Stück, Fläche D 120
- entsprechend Pflanzenliste 1 und 5 zu bepflanzen. Die übrigen Flächen wer ien als Landschaftsrasen mit Wildkräuteransaat festgesetzt. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten. (2) Carports und Garagen, die sich in ihrer räumlichen Anordnung und baulichen Form vom Wohngebäude

Stück, Fläche E 90 Stück und Fläche F 40 Stück) mit Sträuchern und bodendeckenden Pflanzen

Pflanzenliste 5 zu bepflanzen. Die übrigen Flächen werden als Landschaft rasen mit Wildkräuteransaat

- absetzen, sind mit selbstklimmenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. (3) Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der WA 3 und WA 4 sind mindestens sieben hochstämmige Laubbäume entsprechend Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 18 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden, und einer Mindesthöhe von drei Metern oder Stammbüsche mit drei Grundstämmen und mindestens dreimal verpflanzt, zu pflanzen. Mindestens 40% der Flächen (WA 3 1.100 Stück und WA 4 2.800 Stück) sind mit Sträuchern und bodendeckenden Pflanzen entsprechend
- festgesetzt. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten. (4) Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des WA 4 wird ein Spielplatz mit einer Mindestgröße von 150 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- . (5) Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des WA 2 sind mindesten: 30% (2.300 Stück) mit Sträuchern und bodendeckenden Pflanzen entsprechend Pflanzenliste 5 zu bepflanzen. Die übrige Fläche wird als Landschaftsrasen mit Wildkräuteransaat festgesetzt. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
- (6) Gartenland: Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des WA 1 ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend Pflanzenliste 4 mit einem Stammumfang von 16 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden, und einer Mindesthöhe von zwei Metern oder Staumbüsche mit drei

Grundstämmen und mindestens dreimal verpflanzt, zu pflanzen und auf I :uer zu erhalten.

#### Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen pflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

- (i) Die Gehölzstächen A und B (bestehende Gehölzpflanzungen) sind durch zusätzliche Pflanzungen mit Arten gemäß Pflanzenlisten 1 bis 5 zu ergänzen. Durch unterschiedlich hoch wachsende Pflanzenarten ist ein abgestufter Übergang zu den angrenzenden Flächen zu schaffen. Bei der Pflanzung ist auf eine angemessene Verwendung der Pflanzenarten zu achten.
- Straßenraum
- (1) Kfz-Stellplatzfläche am Ribbeckweg/Triftweg Die Stellplätze sind so anzulegen, daß aller sechs Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum entsprechend Pilanzenliste i mit einem Stammumfang von 20 cm, gemessen einen Met r vom Erdboden und einer Mindesthöhe von zwei Metern mindestens dreimal verpflanzt, gepflanzt v ird und auf Dauer zu erhalten
- ist. Je Baum ist eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) von mindestens : m² vorzusehen. (2) Stellplätze am Ribbeckweg Straßenseitig sind an den gekennzeichneten Baumstandorten insgesamt 13 hochstämmige Liubbäume entsprechend Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 20 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden und einer Mindesthöhe von zwei Metern mindestens dreimal verpflanzt, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Rickseitig der Stellplätze sind insgesamt 17 hochstämmige Laubbäume entsprechend Pflanzenliste 1 mit
- einem Stammumfang von 16 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden und einer Mindesthöhe von zwei Metern mindestens dreimal verpflanzt, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten ist. (3) Stellplätze im Westen des Plangebietes (WA 1) Es sind insgesamt 5 Laubbäume entsprechend Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 16 cm, gemessen einen Meter vom Erdboden und einer Mindesthöhe von zwei Metern mindestens dreimal
- verpflanzt, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (4) Die Stellplatzflächen/Stellplätze sind mit teilversiegelten oder halbdurchlässigen Belagsarten, wie z.B. Rasenpflaster, Rasenschutzwabenplatten, wassergebundener Decke zu versehen.

# Planzenlisten

Feld-Ahom Acer campestre Sand-Birke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Comus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Haselnußstrauch Corylus avellana Euonymus europaeus

Frangula alnus Ligustrum vulgare Lonicera caprifolium Lonicera periclymenum Holz-Apfel Malus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Sauer-Kirsche Prunus cerasus Prunus domestica Kultur-Birne Pyrus communis Kreuzdorn Alpen-Johannisbeere

Rhamnus catharticus Ribes alpinum Rote Johannisbeere Ribes rubrum Rosa canina Rosa rugosa Brombeere Rubus fruticosus Sal-Weide Salix caprea Pupur-Weide Salix pupurea Schwarzer Holunder Sambucus nigra Trauben-Holunder Sambucus racemosa

Eberesche

Blauer Steinsame

Kleine Bibernelle

Nickender Milchstern

Sorbus aucuparia Mehlbeere Sorbus aria Winter-Linde Tilia cordata Sommer-Linde Tilia platyphyllos

Zu empfehlende Wildstauden für Wildkrautfluren Agrimonia eupatoria Färber-Meister Asperula tinctoria Schwalbenwurz Cynanchym vincetoxicum Blut-Storchschnabel Geranium sanguineum Johanniskraut Hypericum perforatum Gewöhnlicher Alant Inula conyza Witwenblume Knautia arvensis Knollen-Platterbse Lathyrus tuberosus Gewöhnlicher Hornklee Lotus comiculatus

Raukenblättriges Greiskraut Senecio erucifolius

Lythospermum purpurocaeruleum

Ornithogalum nutans

Pimpinella saxifraga

Strahlengriffel Klettergurke Pfeifenwinde Baumwürger Waldrebe

Celastrus orbiculatus Clematis alpina Spindelbaum Euonymus fortunei radicans Hedera helix Hortensie Hydrangea petiolaris Winterjasmin Jasminum nudiflorum Schlingknöterich Polygonum aubertii Brombeere Rubus fructicosus Blauregen Wisteria sinensis Pflanzenliste 4

Empfehlenswerte hochstämmige Obstsorten Apfel-Wildarten: Holzapfel (Malus sylvestris) Apfel-Sorten: "Hermhut", "Lunow", "Bohnenapfel", "Booskop", "Finkenwerder", "Schlesischer Lehmapfel"

Pflanzenliste 3 Kletterpflanzen

Actinidia arguta

Akebia quinata

Aristolochia macrophylla

Birnen-Sorten: "Petersbirne", "Leipziger Rettichbirne", "Frühe aus Trevoux", "Williams", "Conference", "General Leclerq", "Klapps Liebling", "Grāfin von Paris" Vogelkirsche (Prunus avium) Sauerkirsche (Prunus cerasus)

Hauspflaume (Prunus domestica) z.B. die Unterart Prunus domestica ssp. insititia Pflanzenliste 5 Bodendecker Cornus canadensis Cytisus beanii

Seidelbast Daphne cneorum Deutzia gracilis Pfaffenhütchen Euonymus fortunei Hedera helix Johanneskraut Hypericum calycinum Ligustrum vulgare "Lodense" Heckenkirsche Lonicera piliata Mahonie Mahonia aquifolium Dickmännchen Pachysandra terminalis Fünffingerstrauch Potentilla in Sorten Glanzrose Rosa nitida Rosen Bodendeckende Rosen

Stephanandra "Crispa"

Vinca minor

**VERFAHRENSVERMERKE** Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Rechtsgrundlagen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.9.94 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im "Amtskurier" des Amtes Fahrland Nr. 10/94 am 17.10.1994.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.12.94durchgeführt worden.

Groß Glienicke, den 16.8.95 Der Burgermeiste

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.1.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 22.129 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung

Die Entwürfe des Bebauung splanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.12.94 bis zum 21.1.95 während folgender Zeiten nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Amtskurier" des Amtes Fahrland Nr. 12/94 am 15.12.1994 bekanntgenacht worden.

Der katastermäßige Bestand am 05/45 sowie die geometrische

Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Dallgow, den 29.08 % Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.2.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt vorden. Groß Glienicke, den 16 8 35

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben vom 29.6.1995 des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen mit Maßgabe und Auflage erfeilt. Fahrland, den 16.8.95 Der Beitrittsbeschluß erfolgte am 10.8.1995. Fahrland, den 16.8.95 Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe erfolgte mit Schreiben vom 15.9.1995. des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen.

Amtsdirektor Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Fahrland, den 18.9.95

Fahrland, den 18.9.95

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunst zu erhalten ist, erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fahrland Nr. 10135 am 16.10.1935 Einen Tag nach dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz-1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Fahrland, den 16.10.95

dem Text (Teil B) wurde am 10.2.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom %. %. Sigebilligt.

Groß Glienicke, den 16.8.95 Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen

angefertigt von:

Bahnhofstr.160

Dipl.-Ing. H.Ch. Scholz

Vors.d.Gemeindevertretung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986. zuletzt geändert am 22.04.1993 durch das Investitionsund Wohnbaulandgesetz (BGBl I S. 466) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vo-.. 23.01.1990

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom Dezember 1990 Brandenburgische Bauordnung (BogBO) vom 01.06.1994 Kartengrundlage:

Bestandskarte M 1:500 vom 6.3.1995 Groß Glienicke Flur 15, Flurstücke 30/1, 30/2, 30/3, 31/2 und 32/5 (teilweise)

Vermessungsbefugt im Land Brandenburg

14624 Dallgow Aufgrund des § 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des LBBW Land Brandenburg folgende Satzung über den Bebauung: plan Nr. für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der

Die Satzung über diesen Bebauungsplan wird hiermit am 07.08.2001 ausgefertigt. Neu Fahrland, den 07.08.2001

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 15.08.2001 gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 215a BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für das Amt Fahrland" Nr. 8/2001 am 15.08.2001 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend ab 15.10.1995 in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Neu Fahrland, den 16.08.2001

# ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeines Woungebiet (§ 4 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO -)

zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

GFZ 0,45 Geschoßflächenzahl GRZ 0,225 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise

-----· — — . — Baugrenze Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 und 11 und Abs. 6 BauGB) \_\_\_\_\_Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bereich für Ein- bzw. Ausfahrten Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB)

abweichende Bauweise

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Bindung zum Erhalt einzelner Bäume (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) Gebot zum Anpflanzen einzelner Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB); Zweckbestimmung Parken

(z.B: § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

\_\_\_\_\_ Mit Geh-,Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geh- und Fahrrecht GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 12, Abs. 1 und 2 BauO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Stellung der baulichen Anlagen KENNZEICHNUNGEN (nachrichtliche Übernahme) Gebäudebestand

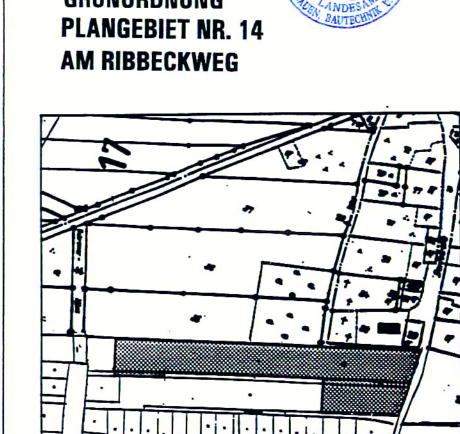
Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern

belastete Flächen

Höhenfixpunkt 42,92 m ü.HN (Mitte Unterflurhydrant an bezeichnetem Ort)

Kranzspiere

Immergrün



**GROSS GLIENICKE** 

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTER

**GROSS GLIENICKE** 

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTER

PLANGEBIET NR. 14

**AM RIBBECKWEG** 

**TEIL A - PLANZEICHNUNG** 

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** 

GRÜNORDNUNG

ARCHITEKTEN LAHR-EIGEN & PARTNER MENZELSTR. 2 14467 POTSDAM TEL. 0331-271910 FAX. 0331-271915

LAB LANDSCHAFTSPLANUNG UND ARCHITEKTUR GMBH BERLIN ATZPODIENSTRASSE 12 10365 BERLIN - LICHTENBERG TEL. 030 - 5578360